

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt

Anerkennung des KinderKosmos e.V. gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe

Beratungsfolge

06.11.2024 Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Antrag des KinderKosmos e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zu.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Der Verein KinderKosmos e.V. hat am 24.08.2023 die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe beantragt.

Der KinderKosmos e.V. beschäftigt aktuell im Schuljahr 2023/24 343 Mitarbeiter*innen. Die Betreuung im Offenen Ganzttag findet an 14 Standorten statt.

Seit dem 01.01.2023 ist der KinderKosmos e.V. Träger des Familiengrundschulzentrums an der Concordiaschule.

Gemäß den Vorgaben des Grundlagenerlasses NRW zu den Ganztagen und des Rahmenkonzeptes der Stadt Oberhausen von 2019 setzt der KinderKosmos e.V. seinen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag qualitativ durch Unterstützung, Begleitung und Förderung der jeweiligen Einrichtungen um.

Zudem besteht ein Team aus Mitarbeiter*innen des Vereins von insoweit erfahren Fachkräften, welche in unterschiedlichen Stadtteilen zur Beratung im Bereich des Kinderschutzes/Kindeswohles zur Verfügung stehen.

Aufgaben und Ziele des Vereins stellen sich wie folgt dar:

- Regelmäßige Evaluation sowie konzeptionelle Qualitäts- und Weiterentwicklung
- Mitwirkung bei der individuellen Gestaltung der OGS (offene Ganzttagsschule) zu einem förderlichen Lern- und Lebensort für Kinder
- Orientierung der Angebote an den pädagogischen und sozialräumlichen Bedarfen
- Förderung der Vernetzung der OGS im Sozialraum und mit anderen Einrichtungen
- Ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Förderangebot für Kinder im Grundschulbereich
- Förderung der Partizipation und der Wahrung der Kinderrechte

§ 75 SGB VIII führt aus:

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.“

Bereits seit dem Jahre 2001 ist der Verein KinderKosmos e.V. unter dem vormaligen Namen „Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.“ in der Jugendhilfe tätig.

Ein Tätigkeitsbericht über die bisherige Arbeit, die aktuelle Satzung sowie ein Präventions- und Schutzkonzept gem. § 8a SGB VIII wurden vorgelegt.

Damit liegen nach Prüfung durch die Fachverwaltung die Voraussetzungen für eine Anerkennung vor.

- 51 In der Facharbeitsgruppe Jugendhilfe/Schule gem. § 78 SGB VIII erfolgte ein positives Vo-
52 tum zur Anerkennung zum 25.09.2024. Eine Vorstellung des Trägers in der Arbeitsgemein-
53 schaft gem. § 78 SGB VIII nebst positivem Votum erfolgte am 30.09.2024.
54
55 Die Fachverwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, dem Antrag des KinderKosmos
56 e.V. auf öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- 2 - Anlage 2 Satzung
- 3 - Anlage 3 Eintragung ins Vereinsregister
- 4 - Anlage 4 Freistellungsbescheid Finanzamtes
- 5 - Anlage 5 Konzept mit Zielen, Aufgaben und Organisationsform
- 6 - Anlage 6 Präventions- und Schutzkonzept
- 7 - Anlage 7 Sachbericht



**kinder
kosmos**
Verein zur pädagogischen Begleitung von Kindern

Stadt Oberhausen
Bereich 3-1/ Kinder, Jugend und Familie
z.Hd. der Jugendhilfeplanung
Essener Straße 55
460477 Oberhausen

Antrag auf Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe §75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Ridders,

hiermit stellt der Verein KinderKosmos e.V.(früher Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.) gemäß § 75 SGB VIII den Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe.

Die laut § 75 SGB VIII geforderten Voraussetzungen zur Anerkennung sind erfüllt und mit dem Beigefügten formellen Antrag begründet bzw. nachgewiesen.

Ich bitte um Vorstellung bei den entsprechenden Genehmigungsgremien zur Entscheidung.

Über eine positive Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Ewich (1. Vorsitzender)
gez. Peter Reuter (2. Vorsitzender)
gez. Birgit Ostermann (Geschäftsführung und 3. Vorsitzende)

Steinbrinkstraße 217
46145 Oberhausen

Stadtsparkasse
Oberhausen
IBAN 63 3655 0000
0000 1400 61

Datum: 24.08.2023

Durchwahl
0208/ 37875092

Telefax
0208/ 63496313

Geschäftsführung/
3. Vorsitzende
Frau Ostermann

Absender KinderKosmos e.V. Steinbrinkstraße 217 46145 Oberhausen	
	Eingangsstempel
	Aktenzeichen/Geschäftszeichen

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem.
§ 75 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die erforderlichen Angaben für die Prüfung der Voraussetzungen wollen Sie bitte diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen entnehmen:

Vollständiger Name laut Satzung oder Gesellschaftsvertrag	KinderKosmos e.V.
Sitz	Steinbrinkstraße 217, 46145 Oberhausen
Postalische Anschrift, soweit diese vom Sitz abweicht	
Telefon	0208-37875092
Fax	0208-63496313
E-Mail	birgit.ostermann@kinderkosmos-oberhausen.de
Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung	Detlef Ewich, 24.12.1956, Oberamtsrat i.R., Hirschkampstr. 44, 46147 Oberhausen
	Peter Reuter, 11.02.1952, Amtsinspektor i.R., Klosterhardter Str. 45, 46119 Oberhausen
	Birgit Ostermann, 15.05.1968, Verwaltungsfachangestellte, Bergstr. 151, 46119 Oberhausen

Zahl der örtlichen Gruppen (nur bei Landesverbänden)			
Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung	Insgesamt 6	, davon weiblich 3	, männlich 3
Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages	kein Mitgliedsbeitrag		
Zahl der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Antragsstellung	Hauptamtlich 343	Ehrenamtlich 0	Honorarkräfte 2
Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	02.05.2001		
Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe	Qualitätszirkel Ferienspaß Save the children InDiPäd		
Anmerkungen	Da KinderKosmos e.V. (früher Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.) seit 2001 in der Jugendhilfe tätig ist und sowohl die fachlichen als auch die personellen Voraus- setzungen gegeben sind, ist es uns ein Anliegen, auch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe zu erhalten. Das eröffnet uns die Möglichkeit, auf kommunaler Ebene als verlässlicher Partner mitwirken zu können.		

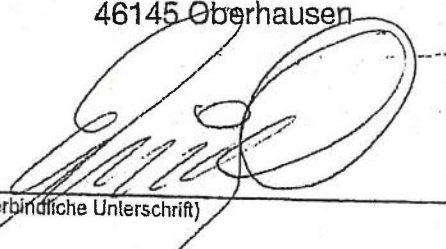
Dem Antrag sollen beigefügt werden:

- ☒ Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- ☒ die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- ☒ Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ☒ ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (besser der letzten drei Jahre vor Antragsstellung);
- ☒ das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ☐ ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- ☒ bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;
- ☐ bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

KinderKosmos e.V.

Steinbrinkstr. 217
46145 Oberhausen

Ob, 24.08.2023
(Ort, Datum)


(verbindliche Unterschrift)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „KinderKosmos e.V. mit dem Zusatz „Verein zur pädagogischen Begleitung an Schulen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung, insbesondere durch Organisation und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen vor und nach dem Unterricht.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird durch diesen schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
3. Zur Verfügung über Grundstücke und zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5000,-- € verpflichten, ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Schuljahr statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- . Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - f) Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

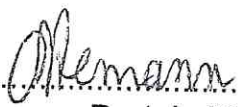
§ 9 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2023 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort/Datum: Oberhausen, 06.06.2023

Unterschriften:


.....
- Versammlungsleiter -


.....
- Protokollführer/in -



Amtsgericht Duisburg 47001 Duisburg

Herrn
Detlef Ewich
Hirschkampstraße 44
46147 Oberhausen

03.08.2023

Aktenzeichen:
VR 41528 Fall 6
Bei Antwort bitte angeben!

Durchwahl: 567

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kardinal-Galen-Straße 124 - 132
47058 Duisburg

Telefon: 0203/9928-0
Telefax: 0203/9928-510

Sprechstunden:
Mo. - Fr. von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Di. von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Internet: www.ag-duisburg.nrw.de

Ihre Nachricht vom; Ihr Zeichen:

KinderKosmos e.V. "Verein zur pädagogischen Begleitung an Schulen", Oberhausen
Eintragung im Vereinsregister

Sehr geehrter Herr Ewich,

auf dem Registerblatt VR 41528 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Rösen
Justizsekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Registereinsichten jetzt auch Online möglich!

Registerportal der Länder: www.handelsregister.de

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer zur Online-Registereinsicht. Daneben ermöglicht das Registerportal die Einsicht in die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) und den Abruf von Dokumenten, die auf elektronischem Wege dem Registergericht zugesandt wurden (z. B. Gesellschafterlisten und Gesellschaftsverträge). Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an.

Eintragungen beim Amtsgericht Duisburg im Vereinsregister 41528

1.

Nummer der Eintragung: 4

2.

a) Name:

KinderKosmos e.V. "Verein zur pädagogischen Begleitung an Schulen"

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 06.06.2023 hat die Änderung der Satzung in § 1 und mit ihr die Änderung des Namens des Vereins beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

02.08.2023

Metz

b) Bemerkungen:

Satzung Blatt 45-48 des Sonderbandes

Finanzamt, Postfach 110220, 46122 Oberhausen

Freistellungsbescheid

für 2019 zur

Großmann und Thiemann PartGmbH
Steuerberater
Forststr. 14 a
46147 Oberhausen

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Großmann & Thiemann



03. Jan. 2022

22576

Eingegangen



als Empfangsbevollmächtigter für

Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.
Steinbrinkstr. 217, 46145 Oberhausen

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2020 bis 2022 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2023 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2024 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER- | Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08.30-12.00 Uhr
Do. auch 13.30-15.00 Uhr
nur nach Vereinbarung

Service-/Informationsstelle
Mo.-Fr. 07.30-12.00 Uhr
Do. auch 13.30-16.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Haltestelle Hagelkreuz

SB90, SB98, 952, 955, 960 und 962



KinderKosmos e.V.

Verein zur pädagogischen Begleitung an Schulen



Ziele, Aufgaben und Organisationsform

Der **KinderKosmos e.V.** wurde am 02.05.2001 als „Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.“ mit dem Ziel der Einstellung von Personal zur Ganztagsbetreuung im Primarbereich der Oberhausener Schulen gegründet. Grundlage hierfür ist der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NW, in dem der rechtliche Rahmen für eine qualitativ und quantitativ ausgewogene Angebotsstruktur zur Ganztagsbetreuung im Primarbereich vorgegeben wird.

Mit Ratsbeschluss am 02.07.2001 hat der Rat der Stadt Oberhausen beschlossen, die Weiterführung der Programme des Offenen Ganztages nicht mehr durch die Stadt Oberhausen durchzuführen, sondern vielmehr durch Maßnahmeträger fortführen zu lassen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 23.06.2003 den damaligen „Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V.“ beauftragt, für die am Modell beteiligten Schulen das notwendige Personal - in Abstimmung mit der Schule - zur Verfügung zu stellen.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist erstmalig eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung und Finanzierung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ zwischen der Stadt Oberhausen und den Maßnahmeträgern sowie den jeweilig beteiligten Schulen, geschlossen worden.

Die Kooperationsvereinbarungen (§1 bis §11) - s. Muster - beinhalten die Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Angebotes zur Ganztagsbetreuung im Primarbereich der Oberhausener Schulen. Pädagogische Grundlage der Kooperation ist das Rahmenkonzept „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in Oberhausen in der aktuell gültigen Fassung von Februar 2021 auf Grundlage des Erlasses 12-63 Nr. 2 der bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften in Nordrhein-Westfalen „Gebundene und offenen Ganztagschulen, sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der KinderKosmos e.V. beschäftigt aktuell im Schuljahr 2023/24 343 Mitarbeiter, davon haben 211 Personen eine pädagogische Ausbildung bzw. Weiterqualifizierung für den Bereich OGS (davon 48 derzeit in Ausbildung/Studium). Die Betreuung findet an 13 Schulen mit 14 Standorten mit 2983 Schülerinnen und Schülern statt.

Die Ziele des KinderKosmos e.V. in der Übersicht:

Ziel ist die Gestaltung eines für Kinder und Eltern bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und ganzheitlichen Bildungs- und Betreuungsangebots.

Der Fokus richtet sich neben der Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf klar auf die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien. Die Förderung orientiert sich an den „Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

„Im Mittelpunkt stehen dabei die Kinder mit ihrer Individualität, ihrer Heterogenität und ihrer Freude und Neugierde, die Welt zu entdecken und zu erforschen.“

Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen im offenen Ganzttag systematisch gestärkt werden.

Gemäß den Vorgaben des Grundlagenerlasses NRW zu den Ganztagen und des Rahmenkonzeptes der Stadt Oberhausen von 2019 setzt der KinderKosmos e.V. seinen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag qualitativ durch Unterstützung, Begleitung und Förderung der jeweiligen Einrichtungen um.

Im Einzelnen:

- durch regelmäßige Evaluation sowie konzeptionelle Qualitäts- und Weiterentwicklung mit dem Qualitätsentwicklungsinstrument QUIGS der Serviceagentur ganztägig lernen NRW
- bei der individuellen Gestaltung der OGS (offene Ganztagschule) zu einem förderlichen Lern- und Lebensort für die Kinder
- durch fachliche Begleitung bei der Orientierung der Angebote an den pädagogischen und sozialräumlichen Bedarfen
- bei der Personalplanung und Personaleinstellung
- durch Teamberatung vor Ort sowie regelmäßige Planung und Betreuung der Teamsitzungen in den einzelnen OGS
- mit interner und externer Fortbildung der Mitarbeiter
- durch die Förderung der Vernetzung der OGS im Sozialraum
- durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, und Förderangebot für Kinder im Grundschulbereich
- durch eine pädagogisch sinnvolle Rhythmisierung des Schulalltags
- durch die Förderung der Partizipation und der Wahrung der Kinderrechte

Für die Schülerinnen und Schüler bedeutet OGS mehr Zeit zum ganzheitlichen Lernen, mehr Zeit für musisch kulturelle Bildung, mehr Zeit für Bewegung, Spiel und Sport. Neben dem fachlichen Lernen steht die Weiterentwicklung ihrer sozialen Kompetenzen sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Fokus unserer Arbeit.

Wichtiger Bestandteil und vorrangiges Ziel der Arbeit des KinderKosmos e.V. ist die partnerschaftliche Kooperation mit den beteiligten Schulen. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der OGS ist dabei gesamteinstitutionell zu verstehen – als gemeinsame Ausrichtung und die Zusammenführung aller Aktivitäten einer Schule unter dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (Whole School Approach).

Ein weiterer essenzieller Leitgedanke des KinderKosmos e.V. ist die Wahrung der Kinderrechte. Besondere Beachtung findet hierbei der Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), er betont den Aspekt der Beteiligung: Er sichert Kindern das Recht zu, sich aktiv an der Gestaltung ihres eigenen Lebens und des Lebens der Gemeinschaft zu beteiligen. Die Umsetzung der Kinderrechte und insbesondere die Ausrichtung der einzelnen Ganztage im Hinblick auf die Partizipation der Kinder ist ein fest verankertes Konzept in allen offenen Ganztagen des KinderKosmos e.V.

Ebenso fest verankert ist das soziale Lernen durch Peergroup Education, einer sozialräumlichen Ausrichtung der einzelnen Standorte und einer unbedingten Lebensweltorientierung.

Trägerseitig werden die Kinderrechte und das soziale Lernen durch regelmäßig verpflichtend durchgeführte Fortbildungen und pädagogische Tage gefördert.

Seit dem 01.01.2023 ist der KinderKosmos e.V. Träger des Familiengrundschulzentrums an der Concordiaschule. Als Familiengrundschulzentrum entwickelt sich die Concordiaschule zu einem Ort der Begegnung, Beratung und Bildung für Kinder und ihre Familien und bündelt verschiedene, insbesondere präventive Angebote an der Grundschule. Dadurch wird das Familiengrundschulzentrum zu einer Anlaufstelle für Familien und zu einem sozialräumlichen Knotenpunkt, an dem Eltern und Kinder aller Altersgruppen zusammenkommen.

Präventions- und Schutzkonzept

Inhalt

.....	1
1) Definition, Ziele und Gründe	2
Definitionen von Kindesmisshandlung	3
2) Interventionsplan	4
Ablaufschema KiWo-Skala Schulkind	5
Gefährdung durch eine Person außerhalb des offenen Ganztags.....	6
Gefährdung durch Mitarbeitende des offenen Ganztags	7
3) Kooperation	8
4) Personalverantwortung	8
5) Fortbildung	9
6) Verhaltenskodex	10
7) Partizipation und Präventionsangebote.....	10
8) Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	11

1) Definition, Ziele und Gründe

Als größter Träger des offenen Ganztags in Oberhausen ist die Einhaltung der Kinderrechte und insbesondere der Schutz der Kinder vor Misshandlung eine wesentliche Aufgabe des KinderKosmos e.V. Das bedeutet, dass wir alles unternehmen, um Kinder vor jeglichen internen wie externen Gefahren zu schützen. Kinderrechte im Bereich der offenen Ganztagsschule sind vor allem die unveräußerlichen Rechte auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung¹. Institutioneller Kinderschutz heißt für uns daher:

- Wir schulen unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig zum Thema Kinderschutz / Kinderrechte und geben ihnen einen verpflichtenden Handlungsleitfaden zur Orientierung (Verpflichtungserklärung)
- Wir sensibilisieren unsere Mitarbeiter*innen für die Rechte und den Schutz der Kinder
- Wir verfügen über ein standardisiertes Verfahren um Verdachtsfälle für alle Seiten vertraulich melden und aufklären zu können

Grundlage für jegliche Maßnahme zum Thema Kinderschutz ist dieses Präventions- und Schutzkonzept, welches präventiv die Risiken für Kinder im Rahmen unserer Tätigkeit minimieren und unseren Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit geben soll. Ebenso soll dieses Konzept bei auftretenden Verdachtsfällen sicherstellen, dass diese lückenlos aufgeklärt werden und alle betroffenen Personen jederzeit vor weiteren Übergriffen geschützt sind.

Konsequentes Vorgehen gegen jede Art der Kindeswohlgefährdung ist gerade im institutionellen Umfeld von entscheidender Bedeutung. Kinder, die institutionell betreut werden, unterliegen nachweislich einem erhöhtem Missbrauchsrisiko:

Sowohl die internationale Täterforschung (z.B. Elliot/Browne/Kilcoyne 1995) als auch Erfahrungsberichte aus der Praxis (Enders/Simone/Bange 2001; Bange/Enders 1995) machen deutlich, dass auch die sexuelle Ausbeutung in Institutionen kein "zufälliges" Geschehen ist, sondern das Ergebnis eines strategischen Vorgehens: Zielgerichtet versuchen Täter (Täterinnen) mit potenziellen Opfern in Kontakt zu kommen. In diesem Sinne ist die Entscheidung für eine ehrenamtliche, haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit im pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereich eine "klassische Täterstrategie".²

Dieser Tatsache treten wir mit unserem Präventions- und Schutzkonzept entschieden entgegen. Der KinderKosmos e. V. und alle seine Mitarbeitenden entwickeln prozesshaft eine gemeinsame eindeutige Haltung, in der jede Form der Gewalt abgelehnt wird. Neben dem Schutz vor sexuellem Missbrauch ist die Prävention von alltäglichen Grenzverletzungen, Übergriffen oder Machtmissbrauch ein zentrales Anliegen des Präventions- und Schutzkonzeptes.

¹ (vgl.: 3-P-Modell: Protection, Provision, Participation: Schröder/Wolff, 2018, S. 28 ff.)

² (https://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf; Ursula Enders 2003; abgerufen am 02.08.2023)

Definitionen von Kindesmisshandlung

Die Weltgesundheitsorganisation definiert vier Unterschiedliche Typen von Kindesmisshandlung³:

- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Vernachlässigung

Körperliche Misshandlung:

Eine körperliche Misshandlung liegt vor, wenn es einen nicht zufälligen, eindeutigen Vorfall gibt, bei dem ein Kind von einem Erwachsenen verletzt worden ist.⁴

Sexuelle Misshandlung:

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.⁵

Psychische Misshandlung:

Eine Haltung, Äußerung oder Handlung von Bezugspersonen, die das Kind herabsetzen, ablehnen, isolieren, ignorieren, erniedrigen, bedrohen, terrorisieren, adultifizieren und das Gefühl z. B. von Ablehnung oder Wertlosigkeit vermitteln.⁶

Vernachlässigung:

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.⁷

³ https://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/global_campaign/en/chap3.pdf; S.3f.; abgerufen am 14.03.2023

⁴ <http://www.kinderschutz-netz.de/fachkraefte/misshandlung/k%C3%B6rperliche-misshandlung>; abgerufen am 14.03.2023

⁵ <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>; abgerufen am 14.03.2023

⁶ Deutscher Kinderschutzbund, Stellungnahme zu Gewalt gegen Kinder und Gewaltprävention, 2012.

⁷ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, <https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/diagnose/vernachlaessigung.php>; abgerufen am 14.03.2023

2) Interventionsplan

Ein Plan für das Vorgehen in einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung bietet allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts gegenüber den Mitarbeitenden des KinderKosmos e. V.

Grundlage für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bildet die Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß § 8a SGB VIII des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Die Einschätzskala wurde im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) erarbeitet und wissenschaftlich evaluiert.⁸⁹ Der Umgang mit der „KiWo-Skala Schulkind“ wird auf Grundlage des Manuals in einem pädagogischen Tag in jeder Einrichtung bis 2024 eingeführt. Das zur Verfügung stehende Ablaufschema gibt den Kolleginnen und Kollegen vor Ort Sicherheit und Orientierung.

⁸ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Schulkind.pdf;
abgerufen am 14.03.2023

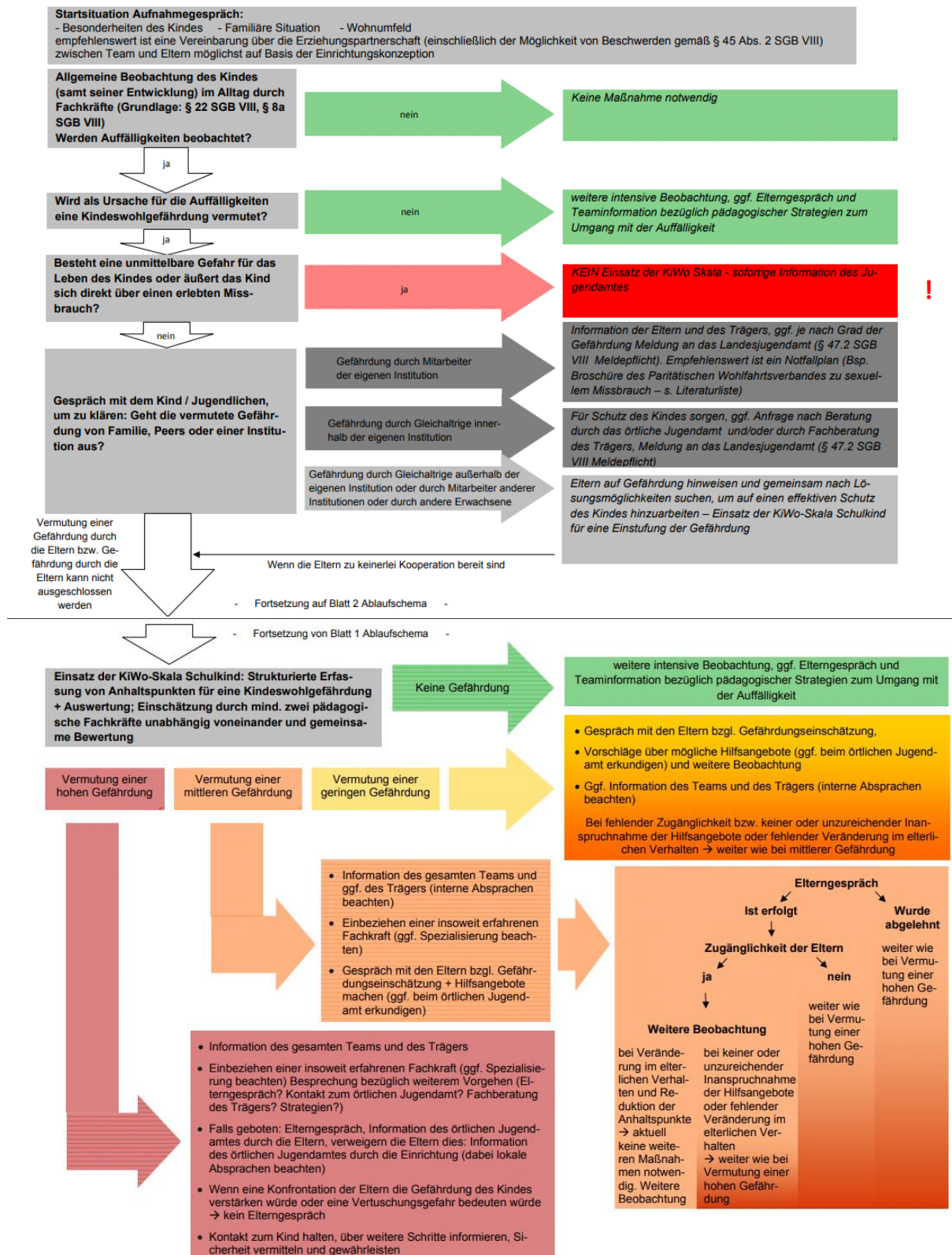
⁹ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.4_Bericht_KiWo_Skala_Schulkind.pdf;
abgerufen am 14.03.2023

Ablaufschema KiWo-Skala Schulkind¹⁰

© FVM 2014

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

FVM, Version 2014, entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Anmerkung: Bei einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft → Weitergabe von Informationen nur in anonymisierter Form

¹⁰ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.2.2_Ablaufschema_KiWo-Skala_Schulkind.pdf; abgerufen am 14.03.2023

Gemeinsam mit der Einschätzskala Kindeswohlgefährdung bildet der Interventionsplan das Kernstück unseres Schutzkonzepts. Er regelt das Vorgehen bei Verdacht auf:

Gefährdung durch eine Person außerhalb des offenen Ganztags

Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen:

Gefährdung durch externe Personen im System Schule



Verdächtige*r:

Familienmitglieder; Erwachsene Personen im System Schule (z.B. Hausmeister, Lieferanten, etc.)

Mutmaßliches Opfer:

Kind unter 18 Jahren, das durch den Verein KinderKosmos e.V. betreut wird oder Kontakt hat

Im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind

- Anwendung der „Einschätzskala Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
- Einschätzung erfolgt durch mindestens zwei pädagogische Fachkräfte unabhängig voneinander und gemeinsamer Auswertung

Vermutung einer „geringen Gefährdung“

Standortinterne Bearbeitung und Dokumentation nach dem Ablaufschema

Vermutung einer „mittleren“ oder „hohen Gefährdung“

Meldung an das Kinderschutz-Team

Innerhalb von 48 Stunden Gründung eines fallspezifischen Beratungsteams

- Besteht aus dem Kinderschutz-Team, der zuständigen OGS-Leitung und weiteren relevanten externen Fachpersonen (z.B. Schulleitung, Schulsozialarbeit, ...)
- Eingehende Prüfung des Verdachtsfalls, Festhalten des Ergebnisses und Entscheidung über weiteres Vorgehen

Verdacht der Kindeswohlgefährdung reduziert sich auf eine geringe Gefährdung

Standortinterne Bearbeitung und Dokumentation nach dem Ablaufschema

Verdacht der Kindeswohlgefährdung erhärtet sich

Meldung nach §8a SGB VIII, Begleitung des Verfahrens

Abschluss des Falls

- Dokumentation
- Information

Verdacht eines Straftatbestandes erhärtet sich

Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden

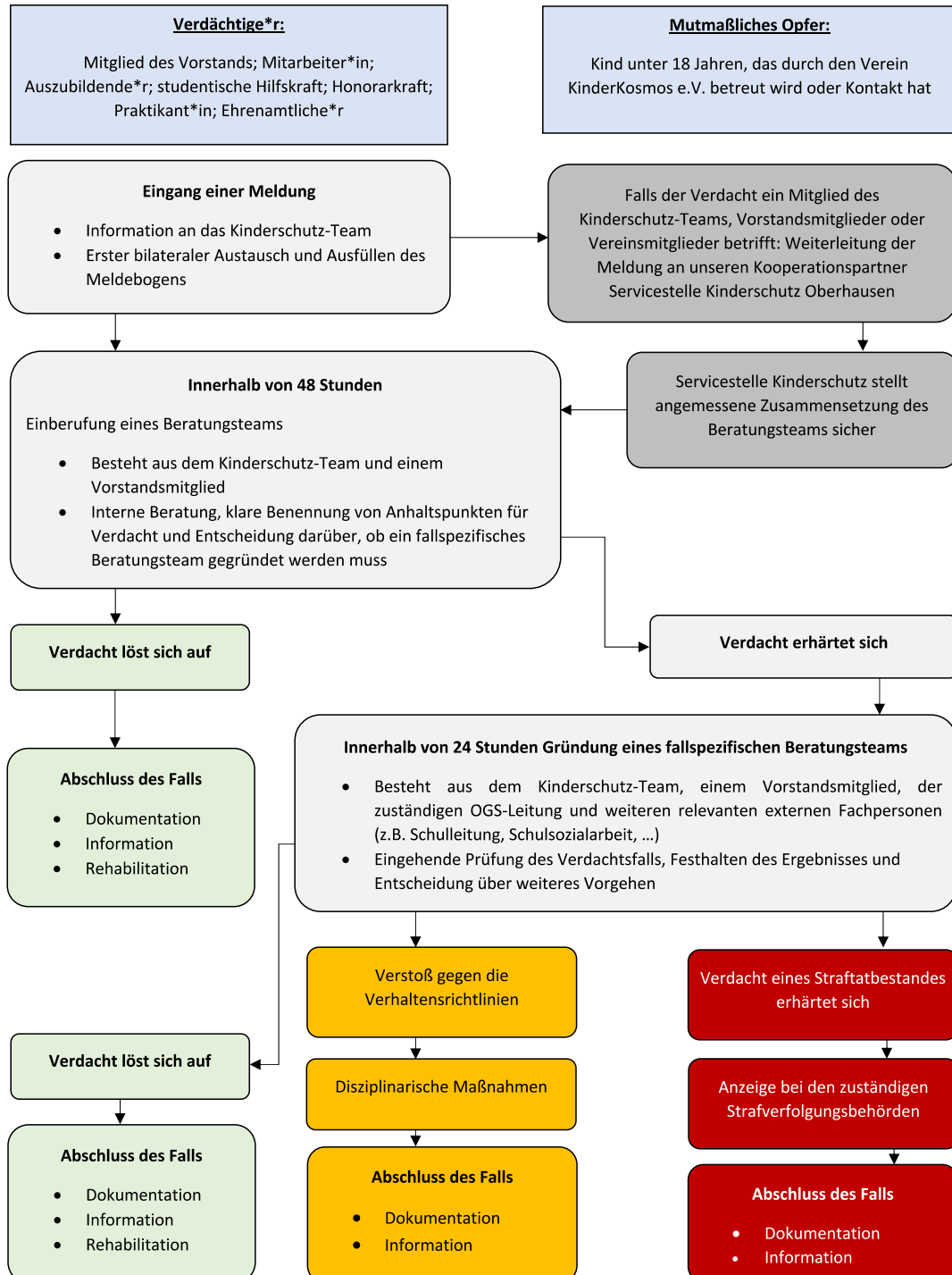
Abschluss des Falls

- Dokumentation
- Information

Gefährdung durch Mitarbeitende des offenen Ganztags

Verfahren zum Umgang mit Verdachtsfällen:

Gefährdung durch Mitarbeitende des offenen Ganztags



3) Kooperation

Zu einem Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass der KinderKosmos e.V. im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung von Fachleuten unterstützt wird. Dafür haben wir unabhängig von einem konkreten Vorfall Kontakt zur Servicestelle Kinderschutz Oberhausen¹¹ als beratenden Dienst aufgenommen und pflegen diesen. Weiterhin pflegt der KinderKosmos e. V. einen engen Kontakt zur schulpsychologischen Beratungsstelle Oberhausen¹². Zum Thema Kinderrechte unterhält der KinderKosmos e.V. seit vielen Jahren einen guten Kontakt zu „Save the Children e.V.“¹³ und im Rahmen des Landesprogramms Kinderrechte-Schulen zu „Education Y“¹⁴. Mit dem Institut für digitale Bildung „InDiPaed“¹⁵ haben wir eine Kooperation zur dauerhaften Nutzung der „Verhaltensampel“ (s. Punkt 6) vereinbart.

4) Personalverantwortung

Der KinderKosmos e.V. trägt die Personalverantwortung für alle an den 14 OGS-Standorten eingesetzten Mitarbeitenden des offenen Ganztags und den Mitarbeitenden des Familiengrundschulzentrums Concordiaschule. Dies bedeutet, dass alle für den Verein tätigen Erwachsenen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dies gilt nicht nur für die fest angestellten Mitarbeitenden wie im § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)¹⁶ festgelegt, sondern auch für Honorarkräfte (z. B. PC-Schulungskräfte, Theaterpädagog*innen, Übungsleiter*innen) und alle ehrenamtlich Tätigen (z. B. Lesepat*innen).

Personalverantwortung schließt auch ein, Kolleginnen oder Kollegen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schülerinnen und Schülern, der ihre Grenzen nicht achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex (s. Punkt 6) nicht gelingt.

¹¹ https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/kinder-jugend-und-familie/servicestelle_kinderschutz.php; abgerufen am 07.11.2022

¹² https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/schule_schulamt_fuer_die_stadt_oberhausen/schulpsychologische-beratungsstelle.php; abgerufen am 07.11.2022

¹³ <https://www.savethechildren.de/informieren/themen/kinderrechte/>; abgerufen am 07.11.2022

¹⁴ <https://education-y.de/handlungsfelder/schule/buddy-kinderrechte/>; abgerufen am 07.11.2022

¹⁵ <https://www.indipaed.de>; abgerufen am 07.11.2022

¹⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html; abgerufen am 07.11.2022

5) Fortbildung

Aus einer neueren Studie des Deutschen Jugendinstituts e.V. stammt die wichtige Erkenntnis, dass die Bereitschaft betroffener Schülerinnen und Schüler sich Lehrkräften anzuvertrauen umso größer ist, je besser diese fortgebildet sind.¹⁷ Basiswissen über Kinderrechte sowie Schutz vor Kindesmisshandlung ist daher für alle im offenen Ganztags Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen. Ausreichendes Wissen ist zudem die Grundlage, das Schutzkonzept aktiv mitzutragen.

Ein Ziel des KinderKosmos e.V. ist, bis 2024 in jedem offenen Ganztags ein individuelles und an den jeweiligen Sozialraum angepasstes Präventions- und Schutzkonzept eingeführt zu haben. Zu diesem Zweck werden in jeder Einrichtung verpflichtende pädagogische Tage durchgeführt, bei denen das Ganztagspersonal durch den Träger und externe Kooperationspartner fachlich weitergebildet wird. Diese Fortbildungen haben im Nachgang die Erstellung eines standortbezogenen und an das sich derzeit in Arbeit befindlichen kommunalen Präventions- und Schutzkonzeptes zum Ziel.

Weiterhin trägt der KinderKosmos e.V. Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen ist.

Dies erfordert insbesondere den Erwerb von Kenntnissen über:

- angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- Täter*innen-Strategien
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt (s. Punkt 2)

¹⁷ https://www.kinderschutzbund-kreisunna.de/app/download/9783780/5.+Fortbildung_Schule_gegen_sexuelle_Gewalt-4.pdf;
abgerufen am 07.06.2023

6) Verhaltenskodex

Ab dem 01.01.2024 unterschreiben alle Mitarbeitenden des KinderKosmos e. V. zu Beginn Ihrer Tätigkeit den trägerweit gültigen Verhaltenskodex und verpflichten sich, diesen zu wahren. Der Verhaltenskodex orientiert sich an der InDiPaed Verhaltensampel¹⁸ und gibt unseren Mitarbeitenden Handlungssicherheit:

GRENZ-ÜBERTRITTE 	GRENZ-VERLETZUNGEN 	FACHLICH KORREKTES VERHALTEN 
Dieses Verhalten ist <u>immer falsch</u> und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertreten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden! körperliche Grenzübertritte anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen psychische Grenzübertritte Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden Verletzung der Privat- / Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toiletentüren, Fotos ins Internet stellen Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten	Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzenden Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern. Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschauen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Vereinbarungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen Pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten	Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären. Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren
	InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staat.) Columbiadamm 31, 10965 Berlin www.indipaed.de hallo@indipaed.de 030-692 007 760	

7) Partizipation und Präventionsangebote

Partizipation bedeutet, „an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. (Sie) basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.“¹⁹

Die systematische Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Lehrkräften und anderen schulischen Beschäftigten – ein Machtgefälle, das Schule innewohnt. Eine beteiligungsorientierte Schule macht Schülerinnen und Schülern kritikfähig, wenn ihre Rechte verletzt werden. Schulen, die auch die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Elternschaft nicht nur formal umsetzen, sondern sie fördern, präsentieren sich als transparente, fehlerfreundliche Institutionen, die sich „in die Karten schauen lassen“ und bereit sind, sich weiterzuentwickeln. Ein wichtiger Schutzfaktor gegen Täterstrategien! Wenn Eltern Schule als offen für Nachfragen, Anregungen und Kritik erleben, ist die Chance groß, dass sie Unsicherheiten und beobachtete Missstände ansprechen.²⁰

¹⁸ https://io.dropinblog.com/uploaded/blogs/34242109/files/Verhaltensampel-Kinderschutz-Erzieher_innen-InDiPaed.pdf abgerufen am 17.04.2023

¹⁹ Straßburger/Rieger (2014) Partizipation kompakt, S.230

²⁰ <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile/> Abgerufen am 17.04.2023

Alle Standorte des KinderKosmos e. V. verpflichten sich (soweit noch nicht geschehen) mit Einführung des Präventions- und Schutzkonzeptes partizipative Strukturen sowohl für Kinder (z.B. in Form eines Kinderparlamentes, etc.) als auch für Eltern (z.B. in Form regelmäßiger Elterncafes, etc.) im offenen Ganztage einzuführen. Diese partizipativen Strukturen bilden auch die Grundlage der Präventionsangebote, wie z.B. regelmäßige Sprechstunden der internen „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in Elterncafes und/oder dem Kinderparlament.

8) Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Ansprechstellen sind von Standort zu Standort unterschiedlich schulscharf angelegt, für alle Standorte des KinderKosmos e. V. gilt aber:

Auf den unter Punkt 7 genannten Sprechstunden liegt unter anderem auch einer der Schwerpunkte der Beschwerdestruktur. Als Grundvoraussetzung müssen alle Kinder und Eltern die Antworten auf folgende Fragen kennen:

Wer darf sich beschweren?

Worüber darf man sich beschweren?

Wie und bei wem kann man sich beschweren?

Was passiert mit der Beschwerde?

Diese Fragen werden nach Einführung des Präventions- und Schutzkonzeptes an allen Standorten die Leitfragen sein, um ein effektives Beschwerdemanagement einzuführen.

Die Umsetzung erfolgt mit Einführung des standortbezogenen Präventions- und Schutzkonzeptes bis Jahresende 2024.

KinderKosmos e.V.

Verein zur pädagogischen Begleitung an Schulen



**kinder
kosmos**
Verein zur pädagogischen Begleitung an Schulen

Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe 2022/ 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Träger	2
3. Schwerpunkte der Arbeit in der Offenen Ganztagschule	3
3.1 Teilhabe und Partizipation.....	4
3.2 Kinderschutz.....	4
4. Zusammenarbeit.....	5
5. Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MA).....	6
5.1 Interne Fortbildung	6
5.2 Externe Fortbildung.....	6
6. Projekte 2022/2023	7

1. Einleitung

Der KinderKosmos e.V. ehemals der Verein zur Betreuung von Schulkindern e.V. ist seit mehr als 20 Jahren verlässlicher Partner der Grundschulen in Oberhausen. Als größter Träger des offenen Ganztags in Oberhausen bieten wir an unseren 15 OGS-Standorten eine moderne, an den Interessen und Bedürfnissen des Kindes ausgerichtete pädagogische Arbeit.

Kinderrechte, Partizipation und ganzheitliches Lernen sind an unseren OGS-Standorten fest in den einzelnen Konzeptionen der jeweiligen OGS verankert. Sie werden in Kooperation mit der Schulleitung regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt.

Besonders hervorzuheben sind unsere pädagogischen MitarbeiterInnen, die in multiprofessionellen Teams bestehend aus ErzieherInnen, SozialpädagogInnen, pädagogischen Ergänzungskräften, StudentInnen, sowie Mensakräften das Herzstück unseres Vereins bilden.

2. Träger

Die gezielte und individuelle Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen unserer Kinder, ressourcenorientierte Unterstützung, die Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigeninitiative, der respektvolle, vorurteilsfreie Umgang miteinander ungeachtet der sozialen und ethnischen Herkunft und die Förderung eines aktiven Freizeitverhaltens sind die Leitgedanken des KinderKosmos.

Die Grundlage unseres Handelns basiert auf der vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden.

Wir bewirken zukunftsfähige Veränderungen durch stetige Qualitätsentwicklung in allen Bereichen unseres Arbeitsfeldes und nehmen die unterschiedlichen Standorte mit Blick auf den jeweiligen Sozialraum wahr. In enger Kooperation mit Schule, pädagogischer Leitung des offenen Ganztags und uns als Träger fördern wir deren Schwerpunkte.

Zudem unterstützt, begleitet und fördert der Verein seine 15 Standorte durch konzeptionelle Qualitäts- und Weiterentwicklung, sowie bei der Umsetzung und Gestaltung der OGS, um sie für die Kinder zu einem Lern- und Lebensort zu machen.

3. Schwerpunkte der Arbeit in unseren Offenen Ganztagsschulen

Bei der Gestaltung des Offenen Ganztages, sehen wir die Schule als einen wichtigen Aufenthaltsort für Kinder und damit als einen Ort, an dem sie sich wohl und akzeptiert fühlen sollen. Wir schätzen die Unterschiede und Vielfalt der Kinder und legen großen Wert darauf, dass jedes Kind zur Schulgemeinschaft gehört und seinen „Platz“ findet. Besonders wichtig ist uns, dass die Kinder unterschiedliche Erfahrungen im Offenen Ganztags sammeln. Zentrale Grundlage für die Planung und Durchführung des Offenen Ganztags ist die Zusammenarbeit zwischen Schule, Kultur und Sport, Kinder- und Jugendhilfe etc. sowie die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen. Im Ganztags arbeiten verschiedene Berufsgruppen aus diesen Bereichen gleichberechtigt in multiprofessionellen Teams zusammen. Die Mitarbeiter*innen

denken bei der Planung von Angeboten direkt mögliche vertiefende und weiterführende Angebote über einen längeren Zeithorizont mit. Dadurch wird die Teilnahme am Ganzttag für die Kinder und Jugendlichen langfristig attraktiv.

Neben den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder spielen auch die Interessen der Eltern eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Offenen Ganztages.

Das Ganzttagsteam beteiligt die Kinder als Expert*innen ihres Alltags-, Sozial- und Lebensraumes in der Entwicklung des Ganzttagskonzeptes. Die Mitarbeiter*innen des Offenen Ganztags etablieren Strukturen, die die Interessen, die Rechte, Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt stellen und mit Leben füllen.

Beispiele hierfür sind:

- Gruppenangebote,
- Demokratieverziehung
- Ganzheitliche Bildung
- gemeinsames gesundes Mittagessen nach der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.,
- Arbeits- und Projektgemeinschaften aus unterschiedlichen Bereichen, z.B. Sport und Bewegung, Kreativität und Kunst, Gesundheit und Ernährung, Natur und Umwelt
- Förderung individueller Interessen und Begabungen
- Lernzeiten
- Stärkung sprachlicher Kompetenzen
- Ferienspiele
- Werteerziehung
- Kulturelle Bildung
- Interkulturelle Bildung
- Stärkung sozialer Kompetenzen

3.1 Teilhabe und Partizipation

Das Recht auf Partizipation ergibt sich aus vielen Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel als ein Grundrecht im Artikel 2 des Grundgesetzes, im Kinder- und Jugendhilfegesetz, sowie aus der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder sollen frühzeitig eigene Interessen vertreten, sich eine eigene Meinung bilden und sich frei äußern dürfen. Hierbei ist auch die Teilhabe aller Kinder zu gewährleisten und ihnen Möglichkeiten der Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme zu ermöglichen.

Kinder entwickeln durch Mitbestimmung schon in jungem Alter soziale Kompetenzen, die sie stark machen. Die positiven Beteiligungsmöglichkeiten im Alltag sind Faktoren, die Eigeninitiative und Verantwortungsübernahme fördern. Deshalb ist uns eine Partizipationskultur und die Berücksichtigung der Interessen und Themen der Kinder sowie eine gleichberechtigte, kindgerechte Kommunikation sehr wichtig. Dies bedeutet, dass wir Anteil nehmen an dem, was das Kind gerade beschäftigt. Wir dokumentieren Prozesse und greifen die Interessen der Kinder auf. Grundregeln werden von den Kindern mitbestimmt. Wir lassen dem Kind die Zeit, die es für sein tun benötigt. Zudem sehen wir die Eltern als gleichwertige Partner an.

Unser Offener Ganzttag verfolgt vielfältige Möglichkeiten und Methoden mit altersgemäßer und partizipativer Ausrichtung, Kinderrechte im offenen Ganzttag strukturell zu verankern, z.B. Kinderkonferenzen und Kinderrat/-parlament, Erzähl- und Morgenkreise oder Kinderversammlungen. Hier können die Kinder ihre Anliegen einbringen, diskutieren und damit Einfluss auf den OGS-Alltag nehmen. Sie können Entscheidungen treffen, welche dann auch verbindlich umgesetzt werden. Auch Kindern mit speziellen Bedürfnissen soll die Teilhabe an den außerunterrichtlichen Angeboten so ermöglicht werden. Möglichkeiten hierzu sind z.B. eine wöchentliche Inklusionsrunde, in der verantwortliche Lehrkräfte, Ganztagskoordination und Trägerpersonal gemeinsam auf die Kinder mit speziellen Bedarfen blicken, Einzelsituationen besprechen und Strategien entwickeln, um Teilhabe umzusetzen.

Dafür ist die Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen (Personal, Zeit, Fortbildungen etc.) von großer Bedeutung.

Diese Mitbestimmungsprozesse zu entwickeln und damit das Selbstbewusstsein, die Selbstwirksamkeit und die sozialen Kompetenzen aller Kinder zu fördern, ist ein unabdingbarer Baustein unserer Arbeit.

3.2 Kinderschutz

Umfassender Kinderschutz, ob in der KiTa oder Schule, kann nur gelingen durch die enge Zusammenarbeit und das Engagement aller Beteiligten, vor allem der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe. Hierbei sind Orientierung und Handlungssicherheit in der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unerlässlich, aber auch Erfahrung hinsichtlich der im Einzelfall erforderlichen Verfahrensschritte und sinnvoller Hilfemaßnahmen.

Für aktiven und präventiven Kinderschutz benötigen Lehr- und pädagogische Fachkräfte fachliche Orientierungen und Qualifizierungen, um

- Risiko- und Schutzfaktoren für die Einrichtungen zu analysieren,
- Trägerverantwortung in der Personalauswahl wahrzunehmen,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Beratung durch Fachstellen sicherzustellen.

Der KinderKosmos e.V. trägt die Personalverantwortung für alle an den 15 OGS-Standorten eingesetzten Mitarbeitenden des offenen Ganztags. Dies bedeutet, dass alle für den Verein tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dies gilt nicht nur für die fest angestellten Mitarbeitenden wie im § 72a Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) festgelegt, sondern auch für Honorarkräfte (z. B. PC-Schulungskräfte, Theaterpädagog*innen, Übungsleiter*innen) und alle ehrenamtlich Tätigen (z. B. Lesepat*innen).

Weiterhin trägt der KinderKosmos e.V. Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen ist.

Im Berichtsjahr 2022 wurden drei Mitarbeiter*innen als INSOFA ausgebildet.

4. Zusammenarbeit

Für die Umsetzung der pädagogischen Ziele ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Mitarbeiter*innen unerlässlich. Hier ist der KinderKosmos e.V. sehr gut vernetzt durch:

- Leitungs- und Mitarbeitenden-Treffen
- Qualifizierungen des pädagogischen und nicht pädagogischen Personals
- interne und externe Fortbildungen wie z.B. eine ISA geförderte teamweite Tagesfortbildung zum Thema Partizipation in Kooperation mit „Stellwerk“
- regelmäßige Teamsitzungen
- Hospitationen in anderen offenen Ganztagen

Zudem fördern wie die Vernetzung vor allem, aber nicht nur im Sozialraum durch Kooperationen. Dazu gehören:

- Jugendamt Oberhausen
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Jugendförderung/Kinderbüro (z.B. Teilnahme am Weltkindertag)
- Servicestelle Kinderschutz (Mitwirkung im Facharbeitskreis „Sexualisierte Gewalt“)
- Pro Familia Oberhausen
- Agentur für Arbeit (Ausschreibung und Vermittlung von Stellen)
- Schulleitungen und Lehrkräften, um eine optimale Förderung der Schüler/innen zu gewährleisten und dadurch die Bildungschancen zu verbessern
- Eltern (durch gewählte Elternvertreter)
- Schulträger (Mitwirkung im Qualitätszirkel)
- andere Träger von Maßnahmen
- Kulturbüro (z. B. Beantragung und Durchführung von Projekten an unseren Schulen)
- Schulbibliothekarische Arbeitsstelle (z.B. Ausleihen von Medienboxen)
- Theater Oberhausen (regelmäßige Teilnahme der MA z.B. an Theaterworkshops, Organisation von Theaterbesuchen)
- Haus Ripshorst (Umweltpädagogik)
- Sportvereine
- Save the Children e.V. – Leseoasen
- VHS Oberhausen
- Käthe-Kollwitz- Berufskolleg
- Das Institut für Gesundheitsförderung im Bildungsbereich e.V.
- InDiPaed- Institut für Digitale Pädagogik
- Stellwerk GmbH Essen
-

Die Arbeitsgemeinschaften und Projekttag orientieren sich an den individuellen Interessen und Bedürfnissen unserer Schülerschaft und können situativ angepasst werden.

5. Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiter*innen

Die Qualitätsentwicklung unserer Offenen Ganztagsschulen ist ein fortlaufender Prozess. Entwicklungsbereiche zu ermitteln und zu fördern, gehört daher zu den täglichen Aufgaben unserer Arbeit.

Kinder sollen sich im Ganztag wohl und sicher fühlen. Der Ganztag ist so konzipiert, dass sie ihn als kommunikativ, interaktiv, lebensbereichernd und entwicklungsfördernd erleben. Zudem wird dabei auch die Gesamtheit von Erziehung, Bildung und Betreuung nach dem SGB VIII berücksichtigt.

Um Qualitätsarbeit kontinuierlich als Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Ganztag zu etablieren, wird unser Personal stetig fort- und weitergebildet. Zudem bot der KinderKosmos e.V. in Kooperation mit dem Käthe-Kollwitz-Berufskolleg im Berichtsjahr zwölf Ausbildungsplätze zur praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher, sowie zwei Berufspraktikant*innen im Anerkennungsjahr an.

Im Jahr 2022 wurden zudem drei Mitarbeiter*innen als INSOFA ausgebildet.

5.1 Interne Fortbildung

- Regelmäßige Sitzungen der Ganztagsleitungen und Mitarbeitenden.
- Erarbeitung von Schwerpunktthemen in den Leitungs- und Mitarbeitenden-Sitzungen, wie z.B. Konzeptionsarbeit, QUIGS (Qualitätsentwicklung in Offenen Ganztagsschulen), Mutismus, Verhaltensauffälligkeiten von Kindern (Herner Materialien), Raumgestaltung, Projektarbeit, etc..
- Grundqualifizierung neuer Mitarbeiter*innen durch den KinderKosmos e.V.
- Fortbildungstage zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten:
 - Freispiel – Haltung zum Kind
 - Marburger Konzentrationstraining
 - Herausfordernde Kinder – Lösungen und Strategien
 - Kollegiale (Fall-) Beratung
 - Walk and Talk
 - Traumatisierte Kinder – Wie geht man damit um?
 - Qigong für Kinder – Traumreisen mit Kindern
 - Teambildung – ein gutes Miteinander gestalten
 - Elterngespräche (schwierige Elterngespräche führen)

5.2 Externe Fortbildung

- Übungsleiterausbildung
- DLRG-Ausbildung
- Brandschutzausbildung (mind. zwei MA aus dem OGS-Team werden als Brandschutzbeauftragte/r ausgebildet)
- Erste-Hilfe-Fortbildung (für alle Mitarbeitenden alle zwei Jahre)

- Fortbildungsangebote z.B. durch das Institut für Soziale Arbeit
- Qualifizierungsmaßnahme durch die VHS (Basisqualifizierung)

6. Projekte 2022/2023

- Im Berichtszeitraum wurden folgende externe Projekte in Zusammenarbeit mit dem KinderKosmos e.V. an unseren Schulen durchgeführt, z.B.:
- Nachhaltigkeit durch eine Ideenkiste mit Informationsordner
- Einrichtung von Leseoasen mit fachkompetenter Begleitung durch Save the children
- Der Erzählkoffer
- Die Lesekiste
- Die Gesundheitsampel – von Apfel bis Zuckerwatte
- Die Entspannungsinsel – von Anspannung zur Entspannung

7. Aussicht

Der Offene Ganztag bietet sowohl ein wichtiges Bildungs- und Betreuungsangebot, als auch einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Lebenssituationen, ist der Bedarf an einer ganztägigen Betreuung in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

Deshalb evaluieren wir ständig unsere Arbeit mit Hinblick auf folgende Aspekte:

- Strukturelle Ausrichtung des KinderKosmos e.V.
- Strukturelle Ausrichtung der einzelnen Standorte
- Niederschwellige und bedarfsorientierte Angebote für Kinder und Eltern
- Förderung und Fortbildung aller Mitarbeitenden des KinderKosmos e.V.
- Qualitätsentwicklung im offenen Ganztag

Hierfür bietet sich die Neukonzeption von Quigs (Qualitätsentwicklung in Ganztagsschulen) an, welches das Ziel verfolgt, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen eine kind- und jugendorientierte Gestaltung von Ganztagsschule umzusetzen. Quigs wird vom KinderKosmos e.V. im Schuljahr 2023/2024 durchgeführt.

Zudem wird der KinderKosmos e.V. bis Ende 2024 an allen 14 Standorten ein Präventions- und Schutzkonzept einführen.

Geplante Projekte für 2023/2024

- Einführen weiterer Leseoasen im Trägermodell